

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00073 vom 19. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2014.00073](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00073)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00073 du 19 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00073 del 19 agosto 2015

## Erwägungen

### E. 8

äusserten sich die Bundesrichter zusammenfassend wie folgt : „ Es zeigt sich, dass Rechtsprechung und Doktrin einen Abzug unter der Ausgaben position

, Mietzins einer Wohnung und damit zusammenhängende Nebenkosten ’ –

ungeachtet der für die Mehrkosten geltend gemachten Gründe – immer von der konkreten Wohnsituation abhängig machen; sie dienen der Gewährleistung der existenziellen Wohnbedürfnisse und hängen eng mit dem Gebrauch des Mietobjekts Wohnung zusammen. Soweit aus [...] BGE 100 V 52 (Miete einer Zweitwohnung in den Bergen) generell abgeleitet werden könnte, gesundheits bedingte Mehrauslagen seien gesetzeskonform, kann dem nicht zugestimmt werden .“

3.4

Nach Ralph Jöhl (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Soziale Sicherheit, SBVR Band XIV, 2. Auflage 2007, S. 1698 f . Rz . 93) – der im obgenannten Bundesgerichtsurteil ebenfalls zitiert wurde – ist es ausgeschlossen, Mietzinsausgaben für eine Garage oder einen Autoabstellplatz, für Geschäftsräume , für einen separaten Hobbyraum oder für eine Ferienwohnung neben der eigentlichen Wohnung zu berücksichtigen, da diese Räume nicht dem existenziellen Wohnbedürfnis dienen.

Jöhl hielt weiter fest, dass ein Abweichen vom Wortlaut des Art. 3b (heute: Art.

### E. 10

) Abs. 1 lit . b ELG gerechtfertigt sei, wenn die Familie der versicherten Person so gross sei, dass sie nicht in einer normalen Mietwohnung untergebracht werden könne. Für die Zweitwohnung, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen gemietet werden müsse, treffe dies nicht zu. Die Kosten der aus beruflichen Gründen gemieteten Zweitwohnung stellten Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens dar. Die Kosten der aus gesundheitlichen Gründen erforderlichen Zweitwohnung stellten wesensmässig Behandlungskosten dar, so dass der Mietzins nicht unter Art. 3b Abs. 1 lit . b ELG subsumiert werden könne ( Jöhl , a.a.O., S. 1700 Rz . 94). 3. 5

Vorliegend ist der zusätzlich angemietete Hobbyraum für die existenziellen Wohnbedürfnisse der Beschwerdeführenden nicht erforderlich. Die Beschwerdeführerin hat zu Recht festgehalten, dass eine 3-Zimmerwohnung für drei Personen durchaus zumutbar sei; so ver füge jede der drei Personen über ein eigenes Zimmer und somit über eine Rückzugsmöglichkeit ( Urk. 2 S. 2 Mitte) . So weit der Beschwerdeführer 1

geltend macht er, dass er im gemeinsamen Wohnzimmer schlafen möchte, ist zu bemerken, dass auch eine andere Aufteilung der Zimmer denkbar wäre.

Jedenfalls ist

eine gesundheitlich bedingte Notwendigkeit für die Miete des Hobbyraums angesichts der konkreten Wohnsituation der Beschwerdeführenden nicht ausgewiesen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden (Urk. 6/7 S. 2 Mitte; Urk. 1 S. 2 unten) entsteht dadurch keine Ungleichbehandlung und Benachteiligung gegenüber anderen EL-Bezüglern, welche in einer grösseren Wohnung das Mietzinsmaximum ausschöpfen, bleibt es ihnen doch unbenommen, ebenfalls eine grössere Wohnung zu mieten.

Zu bemerken bleibt, dass entsprechend der Lehrmeinung von Jöhl der Mietzins für den Hobbyraum auch dann nicht unter Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG subsidiert werden könnte, wenn der Zusatzraum aus gesundheitlichen Gründen unabdingbar wäre (vgl. vorstehende E.

3.4). 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich eine Ausnahme vom Grundsatz, dass nur der Mietzins für eine einzige Wohnung zu berücksichtigen ist, vorliegend nicht rechtfertigt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Y.\_\_\_\_ - Stadt Z.\_\_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 9 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.